



Beförderungsbedingungen 2 SL Birkischlepper

1. Die Benützung des Schleppliftes setzt skifahrerisches Können voraus.
2. Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
4. Kinder mit einer Körpergröße bis 1,00 m werden nicht befördert. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,00 m bis 1,25 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig. Das Vorsichherschieben von Kindern darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt. Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.
5. Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
6. Unfälle oder Schäden, die der Benutzer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
7. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Skibobs setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Skibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist ein Anhängervorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schleppliftspur sowie bei Sturz selbstständig vom Bügel löst. Die Benützung des Schleppliftes mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskiern setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard, und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.
8. Die Benützung des Schleppliftes durch (geh)behinderte Personen mit Spezialsportgeräten „Mono-Skibobs“ setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Das Sportgerät muss über eine Stoppvorrichtung und einen für die herkömmlichen Schleppliftbügel passenden, einwandfrei funktionierenden Einhänge- und Aushängemechanismus verfügen. Dem Fahrgast muss es aufgrund der Konstruktion der Sportgeräte möglich sein, aus eigener Kraft die Einsteigstelle zu erreichen sowie die Aussteigstelle und die Trasse zu verlassen.
9. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt: Die Fahrgäste haben einen Mund und die Nase abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

FB070203-04-7, Fassung 1; Stand: 2020-12-15



www.gemeindealpe.at